
Unmittelbar betroffene Gruppen

(Schluß von Seite 2)

Nachdem Sie nun verstehen, was ich von Ihnen verlange und weshalb ich das tue, lassen Sie mich im folgenden erläutern, wie das Inflationsbekämpfungsprogramm durchgeführt werden soll. Es wird von jedermann erwartet, daß er sich an die Richtlinien hält, aber die Zwangsmaßnahmen werden nur folgende Gruppen betreffen:

1. alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und alle Arbeitnehmer dieser Firmen;
2. alle Unternehmen des Baugewerbes mit mehr als 20 Mitarbeitern und alle Arbeitnehmer dieser Firmen;
3. alle Bediensteten der Bundesministerien und -dienststellen sowie der bundeseigenen Gesellschaften der Krone;
4. alle Angehörigen der freien Berufe, die normalerweise Honorare einnehmen - z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Ingenieure.

Ich habe jeden der Ministerpräsidenten gebeten, in seiner Provinz die Richtlinien zwangsläufig auf alle Personen anzuwenden, die in Ministerien und Ämtern der Provinzregierung oder in kommunalen Dienststellen und Versorgungsbetrieben beschäftigt sind.

Preise und Löhne

Nun lassen Sie mich noch die Preisrichtlinien erläutern. Firmen, die unter die Richtlinien fallen, einschließlich bundeseigener Gesellschaften der Krone, dürfen ihre Preise nur dann erhöhen, wenn sich die Kosten der Firma erhöht haben. Die Preissteigerung darf nur so hoch sein, daß sie der Firma die Deckung der erhöhten Kosten gestattet. Von einer Firma, die eine Verringerung ihrer Geschäftskosten verzeichnen kann, wird zudem erwartet, daß sie ihre Preise entsprechend senkt. Auf diese Weise werden Gewinne und Verdienstspannen streng kontrolliert.

Die allgemeine Regelung für neue Tarifverträge im ersten Programmjahr geht dahin, daß Angestellten der Regierung und der vorbezeichneten Firmen eine 8 %ige Lohn- und Gehaltserhöhung zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten zusätzlich weiterer 2 Prozent als ihr Anteil an der nationalen Produktivitätssteigerung zugebilligt werden kann. Im allgemeinen können diese Löhne und Gehälter also nicht um mehr als 10 % angehoben werden.

Ferner sind Vorkehrungen für diejenigen Gruppen getroffen worden, die in den letzten Jahren entweder erheblich in Rückstand geraten sind oder alle anderen mit Abstand überrundet haben. Auf Grund dieser Bestimmung könnten ihrer erlaubten Gehaltserhöhung zusätzliche 2 Prozent hinzugerechnet oder davon abgezogen werden.

Sind die Lebenshaltungskosten nach dem ersten Programmjahr um mehr als 8 Prozent angestiegen, wird eine zusätzliche Erhöhung zum Ausgleich dieser Differenz gestattet.

Zwei Ausnahmen von der Regel sollen gewährleisten, daß diese Richtlinien weder den Menschen mit geringem Einkommen eine ungerechte Belastung auferlegen, noch jenen mit überdurchschnittlichem Einkommen unzulässige Vorteile gewähren:

Erstens gelten diese Richtlinien nicht für Erhöhungen bis zu 600 \$, und zweitens wird niemandem eine jährliche Steigerung von mehr als 2400 \$ gestattet.

Strafen für Zuwiderhandlung

Die Einhaltung der Richtlinien durch die bezeichneten Gruppen wird von einem Prüfungsausschuß zur Inflationsbekämpfung überwacht werden.

Der Ausschuß wird ermitteln, wer die Richtlinien nicht freiwillig befolgt und davon einem Sonderkommissar Meldung machen. Die Regierung hofft, daß kaum jemand sich nicht an die Richtlinien halten wird.

Der Kommissar wird zu der Anordnung ermächtigt sein, eine Preissteigerung zurückzuschrauben oder eine Lohnerhöhung zu reduzieren. Nichtbefolgung seiner An-